

FRIEDHOFSATZUNG
DER ORTSGEMEINDE LEIMERSHEIM
vom 21.02.2005

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhefrist
- § 11 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Ehrengabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Allgemeine Vorschriften
- § 18 Gestaltung der Grabmale
- § 19 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 20 Standsicherheit der Grabmale
- § 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 22 Entfernen von Grabmalen

6. Instandhaltung der Grabstätten

- § 23 Herrichten und Pflege von Grabstätten
- § 24 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 25 Vernachlässigte Grabstätten

7. Leichenhalle

- § 26 Benutzung der Leichenhalle

8. Schlussvorschriften

- § 27 Alte Rechte
- § 28 Haftung
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Gebühren
- § 31 Inkrafttreten

Der Ortsgemeinderat Leimersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Leimersheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder,
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung oder den Ortsbürgermeister.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung), - vgl. § 7 BestG - .
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen oder Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, und die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten, entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder Friedhofsteil, hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Friedhofseingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - i) zu rauchen, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung sowie staatlichen oder kirchlichen Gedenktagen zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens fünf Werktage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann auch befristet werden.

- (3) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen, oder die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung fortlaufend gegen die Bestimmungen der Friedhofsatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist der ärztliche Totenschein und eine standesamtliche Sterbeurkunde bzw. –bescheinigung, sowie bei Urnenbeisetzungen zusätzlich noch die schriftliche Bestätigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die erfolgte Einäscherung, vorzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und ggf. der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschenreste müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen nach § 9 BestG) in einer Urnengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über ein Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg bestattet werden.
- (6) Totgeburten und verstorbene Säuglinge bis zum Alter von 4 Wochen können, entgegen dem Verbot der Doppelbelegung, in sämtlichen Reihen- und Wahlgräbern in einem Kindersarg zugebettet werden.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.
Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist hierfür bereits bei der Anmeldung der Bestattung vorab die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (3) Nach der Einäscherung eines Leichnams ist der Kapselbehälter mit den Ascheresten auf dem schnellsten Wege in die Leichenhalle zu überführen, und dort bis zur Beisetzung sicher zu verwahren. Sogenannte Überurnen sind zulässig, solange sie nicht wesentlich größer als die Aschenkapsel selbst sind; sie dürfen nur aus nicht schwer verrottbarem Material bestehen.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
Tieferlegungen sind gestattet, sofern es die Bodenbeschaffenheit zulässt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Unterkante des Sarges mindestens 1,80 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung zurückzuerstatten.

§ 10 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen und Aschenreste beträgt 30 Jahre, für Kinder unter 5 Jahren (Reihengräber) mindestens 15 Jahre.
Der Lauf der Ruhefrist beginnt mit der Belegung. Bei Mehrfachgrabstätten ist die zuletzt vorgenommene Bestattung/Beisetzung für die Dauer der Ruhefrist der ganzen Grabstätte maßgebend. Für Einzelgräber in den Grabfeldern am Eingang vorne links und hinten halb rechts auf dem alten Friedhofsteil wird auf Wunsch der Angehörigen die Ruhefrist auf 20 Jahre verkürzt.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde in den ersten fünfzehn Jahren der Ruhefrist (Mindestruhezeit gem. § 3 der VO zur Durchführung des Bestattungsgesetzes i.V.m. § 20 Abs. 1 BestG) nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus und in Reihengrabstätten innerhalb der Gemeinde sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG oder der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen anzuordnen und durchzuführen.
- (5) Umbettungen dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung, oder in deren Auftrag durchgeführt werden; sie kann sich hierfür auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen.
Die Friedhofsverwaltung bestimmt zudem den genauen Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf von Ruhefrist und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschenreste dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnengrabstätten als Reihen- oder Wahlgrabstätten
 - d) Ehrengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt, und erst bei Eintritt eines Todesfalles für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m,
 - b) Reihengräber für Personen über 5 Jahren
Länge 2,00 m, Breite 1,00 m.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und 6 - nur eine Leiche bestattet werden.
- (5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefristen wird 6 Monate vorher veröffentlicht, und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen (nur auf Antrag, und unter Festsetzung der dafür festgelegten Gebühr) ein Nutzungsrecht für die

Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen, und deren Lage (bei Erstbelegungen) im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

- (2) Es wird eine gebührenpflichtige Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur dauerhaften Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein-, zwei- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (4) Die Wahlgrabstätten haben folgende Maße:
 - a) Einstelliges Grab
Länge 2,00 m, Breite 1,00 m,
 - b) Zweistelliges Grab
Länge 2,00 m, Breite 2,00 m.

Wahlgräber, die mehr als zweistellig sind, verbreitern sich jeweils um 1,00 m pro Stelle / Platz.

Abweichungen von diesen Maßen sind zulässig, sofern dies die örtlichen Verhältnisse zulassen. Ebenso können für Eck- und Ehrenplätze besondere Abmessungen gewählt werden.

- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet, oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (6) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag, nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Verlängerung ist möglich um mindestens 5 Jahre (evtl. das Mehrfache), bis höchstens 30 Jahre.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen, und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel (in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter),
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird, unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der jeweiligen Gruppe, die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der

Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Bei Rückgabe von unbelegten Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Grabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt, und erst bei Eintritt eines Todesfalles für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen (nur auf Antrag, und unter Festsetzung der dafür festgelegten Gebühr) ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
Es wird eine gebührenpflichtige Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt.
- (3) Aschenreste dürfen beigesetzt werden:
 - a) in Reihengrab- und Urnenreihengrabstätten bis zu 2 Aschen,
 - b) in Wahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten bis zu 2 Aschen (bis zu 4 Aschen in mehrstelligen Wahlgrabstätten; auch als Zubettungen in bereits vorhandenen Gräbern).
 - c) In Urnengrabstätten sind Tieferlegungen nicht gestattet.
- (4) Die Urnengrabstätten haben folgende Maße:
Länge 0,60 m, Breite 0,80 m.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die sonstigen Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Vorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen wie auch in seiner Gesamtgestaltung gewahrt wird.

§ 18

Gestaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale in allen Grabfeldern müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale und Randeinfassungen dürfen nur Natursteine, entsprechende Kunststeine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche und bruchrauh bearbeitete, grellweiße und tiefschwarze Steine sind zugelassen.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Alle Steine, mit Ausnahme von Findlingssteinen, müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 2. Jede Bearbeitungsart ist zulässig.
 3. Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten und Gestaltungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Gold, Silber und Farben.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,55 bis 0,80 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m.
 2. Randeinfassungen:
Länge bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,10 m
 3. Liegende Grabmale:
Länge bis 0,50 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m.
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,70 bis 0,95 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,16 m.
 2. Randeinfassungen:
Länge bis 2,00 m, Breite bis 1,00 m, Mindeststärke 0,10 m.

3. Liegende Grabmale:
Länge bis 0,70 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.

c) Wahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale
 - bei einstelligen Wahlgräbern:
Höhe 0,80 bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m,
 - bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höhe 1,00 bis 1,20 m, Breite bis 1,50 m, Mindeststärke 0,18 m.
2. Randeinfassungen
Länge bis 2,00 m, Breite bis 1,00 m (bei Mehrfachgräbern bis jeweilige gesamte Grabbreite), Mindeststärke 0,10 m
3. Liegende Grabmale
 - bei einstelligen Wahlgräbern:
Länge 0,70 m bis 0,90 m, Breite bis 0,50 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m,
 - bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Länge 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 0,75 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,14 m.
 2. Randeinfassungen:
Länge bis 0,60 m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,10 m.
 3. Liegende Grabmale:
Länge bis 0,60 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,14 m.
-
1. Stehende Grabmale: Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,70 m bis 0,80 m.
 2. Liegende Grabmale: Grundriss 0,40 m x 0,40 m, Höhe der hinteren Kante 0,15 m.

(4) Der Friedhofsträger kann, entgegen den Vorschriften der Absätze 1 – 3, per Ausnahmegenehmigung auch Grabmale mit größeren Maßen sowie sonstige bauliche Anlagen (Statuen etc.) zulassen.

§ 19 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind, in zweifacher Ausfertigung, der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10, unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung, beizufügen. In besonderen Fällen kann auch die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung des schriftlichen Genehmigungsbescheides errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 20

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen, anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal, - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 22 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengräbern, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen diese entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Instandhaltung der Grabstätten

§ 23

Herrichten und Pflege von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der vorstehend genannten Vorschriften hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
Der jeweils anfallende Grababraum darf nur in die hierfür bestimmten, ausreichend gekennzeichneten Behältnisse eingebracht werden, und zwar getrennt nach
- a) verrottbare Abfälle (nur pflanzliche Abfälle),
 - b) nicht verrottbare Abfälle (Steine, Grablichter, Kerzen usw.).
- (2) Für die Grabherrichtung, Pflege und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die Verantwortlichen bzw. Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Friedhofsgärtner damit beauftragen.
- (4) Sämtliche Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung oder Beisetzung hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 24

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Aufbringung von Grabplatten oder -abdeckungen einschließlich etwaiger Grabeinfassungen sind bis zu einem Höchstmaß von 100 % der Grabfläche zulässig. Unbedeckte Grabstätten sind zu bepflanzen. Die Bepflanzung darf die anderen

Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 25 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche/Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf Kosten des Verantwortlichen/Nutzungsberechtigten herrichten lassen.
- (2) Kommt der Verantwortliche/Nutzungsberechtigte wiederholt seinen Verpflichtungen nicht nach, kann das Nutzungsrecht an der jeweiligen Grabstätte dauerhaft, unter Verlust des Anspruches auf Rückzahlung der hierfür entrichteten Gebühren, entzogen werden.
Der Entzug des Nutzungsrechts muss dem Verantwortlichen/Nutzungsberechtigten vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Ist der Verantwortliche/Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 auch eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 26 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufbahrung von Leichen oder Aschenresten bis zu deren Bestattung oder Beisetzung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhefrist und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 28 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen ohne vorherige Genehmigung vornimmt (§ 11),
6. die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 bis 3 nicht einhält,
7. als Verantwortlicher, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne vorherige Genehmigung errichtet oder verändert (§ 19),
8. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21),
9. Grabmale ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22),
10. Grabstätten entgegen § 24 mit Grababdeckungen, welche über das zulässige Höchstmaß hinausgehen, versieht,
11. Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
12. die Leichenhalle entgegen § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die in der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung festgelegten Gebühren zu entrichten.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 10.10.1994, die 1. Änderungssatzung vom 16.04.1996, die 2. Änderungssatzung vom 26.04.2001 und die 3. Änderungssatzung vom 15.11.2001 sowie alle übrigen entgegenstehenden, ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Leimersheim, den 21. Februar 2005

Schardt
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.